

OVG Berlin-Brandenburg: Regionalplan Havelland-Fläming - Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" - erneut unwirksam

Der Sachliche Teilplan "Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bestimmt sog. Eignungsgebiete für die Windenergienutzung in der Region Havelland-Fläming mit der Folge, dass außerhalb der dazu ausgewiesenen Eignungsgebiete die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen ist.

Bereits mit Urteilen vom 25.10.2007¹ hatte das OVG Berlin-Brandenburg den erstmals im September 2004 als Satzung beschlossenen Teilplan wegen formeller Mängel - nämlich wegen dessen mangelhafter Ausfertigung - für unwirksam erklärt.

Nachdem der Teilplan im Mai 2008 - nach Behebung der gerichtlich festgestellten formellen Mängel - erneut bekannt gemacht worden war, wurden hiergegen erneut fünf Normenkontrollanträge beim OVG Berlin-Brandenburg erhoben.

Eine Grundstückseigentümerin sowie zwei Anlagenbetreiber wandten sich gegen den Teilplan, weil sie sich wegen der Lage ihrer Flächen außerhalb der im Plan bestimmten Windeignungsgebiete an der Verwirklichung geplanter Windparks gehindert sehen. Weitere Antragstellerinnen waren zwei im Landkreis Havelland gelegene Gemeinden, die jeweils geltend machten, dass sie durch die Pflicht zur Beachtung der Festlegungen des Teilregionalplans in ihrer Planungshoheit verletzt seien.

Mit Urteilen vom 14.09.2010² hat das OVG Berlin-Brandenburg den Teilplan nunmehr wegen materieller Mängel für unwirksam erklärt. Der Teilplan leide nach Auffassung des OVG Berlin-Brandenburg an beachtlichen Abwägungsmängeln. Es fehle an einem schlüssigen gesamt-räumlichen Planungskonzept, da der Plan im Ergebnis kein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung gewährleiste. Außerdem sei das Verfahren der Ausarbeitung des Planungskonzepts zu beanstanden, da keine nachvollziehbare Begründung und keine nachvollziehbare Dokumentation der maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen vorliege sowie teilweise Kriterien für die Nichtausweisung von Eignungsgebieten uneinheitlich angewandt worden seien.

Die Revision zum Bundesverwaltungsgericht hat das OVG Berlin-Brandenburg nicht zugelassen.

- 1) OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 25.10.2007 - OVG 10 A 2.06 - OVG 10 A 3.06 - OVG 10 A 4.06 - OVG 10 A 5.06
- 2) OVG Berlin-Brandenburg, Urteile vom 14.09.2010 - OVG 2 A 1.10 - OVG 2 A 2.10 - OVG 2 A 3.10 - OVG 2 A 4.10 - OVG 2 A 5.10